

Amtlich

# Änderung der KVN-Richtlinien zur Förderung der ambulanten Weiterbildung

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 09.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Richtlinien der KVN zur Förderung der ambulanten Weiterbildung werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die KVN fördert die Weiterbildung in Gebieten und Facharztkompetenzen mit einem monatlichen Förderbetrag je Weiterbildungsverhältnis von 2.900,- Euro bei ganztägiger Beschäftigung. Der Förderbetrag erhöht sich auf 3.025,- Euro, sofern die Weiterbildung in einem Planungsbereich erfolgt, für den der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Niedersachsen (Landesausschuss) drohende Unterversorgung festgestellt hat bzw. auf 3.150,- Euro, wenn der Landesausschuss Unterversorgung festgestellt hat. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der monatliche Förderbetrag im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.“

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderantrag kann ausschließlich schriftlich mit dem von der KVN herausgegebenen Formantrag oder mittels eines e-Formulars gestellt werden.“

3. Die Änderungen nach den Nrn. 1 und 2 treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinie der KVN zur Förderung der ambulanten Weiterbildung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, 09.11.2024

Dr. Eckart Lummert  
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN